



Bundesministerium für  
Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
E [sp@wko.at](mailto:sp@wko.at)  
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
96100/0005-I/B/9/2009  
3.4.2009

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Sp 657/08/Mag.RS/AW  
Mag. Schindler

Durchwahl  
4213

Datum  
28.4.2009

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Dienstgeberabgabengesetz geändert werden (2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 - 2. SRÄG 2009)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt im Wesentlichen die geplanten Änderungen, spricht sich aber dafür aus, die Bestimmungen zum Vertragspartnerrecht mit dem Sanierungskonzept des Hauptverbands, das bis zum 30. Juni 2009 zu erstellen ist, in Angriff zu nehmen, um ein Gesamtpaket zu schnüren.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt weiters ausdrücklich die in der Novelle vorgesehene Erweiterung des Optionenmodells nach dem GSVG auf Personen, die in der Krankenversicherung eine freiwillige Weiterversicherung abgeschlossen haben.

Wir regen jedoch folgende Änderungen an:

#### **Beibehaltung der Ermächtigung für die Festlegung einer Kostenbeteiligung**

Aus Sicht der WKÖ sollten diese Bestimmungen beibehalten werden und die grundsätzliche Möglichkeit, Kostenbeteiligungen festzusetzen weiter bestehen, auch wenn eine Umsetzung derzeit nicht angedacht wird. Es sollte zumindest die Möglichkeit dafür weiter bestehen. Mittel- und langfristig können Kostenbeteiligungen mit sozialem Ausgleich unser Gesundheitssystem weiterentwickeln.

#### **Publikation von Gesamtverträgen im Internet**

Die Aufnahme einer Verpflichtung des Hauptverbandes zur Veröffentlichung von Gesamtverträgen und hiezu vereinbarten Zusatzvereinbarungen im Internet wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Dadurch wird der Inhalt des Vertrages den rechtsunterworfenen Arbeitgebern und Versicherten erst bekannt und nicht bloß transparenter. Möglicherweise kann diese Maßnahme auch Anlass für eine in vielen Bereichen wünschenswerte Vereinheitlichung sein (vgl. nur die unterschiedlichen Regelungen über die Krankschreibung im Bereich der einzelnen Kassen).

Es wird jedoch ersucht, eine für die Administration praktikable Lösung zu finden. Eine rückwirkende Publikation aller Zusatzvereinbarungen würde zu einer völlig unübersichtlichen Flut an Verträge führen

### **Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung ab der Pflegestufe 3**

Die WKÖ steht der im Regierungsprogramm festgehaltenen Maßnahme ausdrücklich positiv gegenüber und begrüßt sie, weil damit die häusliche Pflege weiter gefördert wird. Die Pflege in häuslicher Umgebung ist für Behinderte „angenehmer“ und volkswirtschaftlich günstiger als die Zuhilfenahme externer Einrichtungen. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch aus unserer Sicht überschießend. Der Wortlaut des Begutachtungsentwurfs sieht vor, dass eine Voraussetzung die „erhebliche Beanspruchung ihrer Arbeitskraft“ ist. Das Abstellen auf eine bloß „erhebliche Beanspruchung“ ist problematisch, zumal z.B. die Pflegegeldstufe 3 einen Pflegebedarf von mindestens 120 Stunden, d.i. rund 30 Stunden pro Woche, benötigt.

Bei einer nicht ausschließlichen Beanspruchung der Arbeitskraft führt dies im Ergebnis letztlich dazu, dass der Zugang zur beitragsfreien Mitversicherung unseres Erachtens zu niederschwellig ist und der Kreis der beitragsfrei Mitversicherten erheblich ausgedehnt wird. Laut den Finanziellen Erläuterungen zieht die geplante Maßnahme eine finanzielle Mehrbelastung für die soziale Krankenversicherung nach sich, wobei im Voraus die Höhe der Mehrbelastung nicht bestimmt werden kann. In der zur Zeit finanziell äußerst angespannten Situation der österreichischen Krankenversicherungsträger und im Hinblick auf die zu erwartende Verschärfung dieser Situation durch wirtschafts- und arbeitsmarktbedingte Ausfälle bei den Beitragseinnahmen der Krankenkassen, sollte jedoch eine Maßnahme, mit der eine finanzielle Mehrbelastung für die soziale Krankenversicherung verbunden ist, auf Personen beschränkt werden, deren Arbeitskraft durch die Pflege gänzlich beansprucht wird (und nicht nur „erheblich“).

Der Vollständigkeit halber soll auf mögliche Zitierfehler hingewiesen werden:

- In § 120a Abs. 1 ASVG neu wird auf § 120 Abs. 1 Z 1 ASVG verwiesen. Da nach Artikel 1 Ziffer 10 diese Absatzbezeichnung entfallen soll, sollte auch der Absatzverweis im § 120a Abs. 1 ASVG entfallen.
- Die Normierungsanordnung zu § 3 Abs. 1 DAG umfasst den gesamten Absatz. Damit würde jedoch die derzeitige Regelung, was mit den 76,5 % der Erträge aus der Dienstgeberabgabe zu geschehen hat, entfallen. Die Normierungsanordnung sollte deshalb auf § 3 Abs. 1 erster Satz DAG beschränkt werden.

#### **Anmerkung:**

Die Stellungnahme wird auf elektronischem Weg dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin